

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts – Drucksache 18/1304 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen (Bundesratsdrucksache 157/14 (Beschluss)*), zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 5 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Es soll vor dem Jahr 2018 entschieden werden, inwieweit eine zukünftige Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas durch Ausschreibung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 sachgerecht ist. Zu diesem Zweck sollen zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt werden. Bei überwiegend positiven Erfahrungen ist angestrebt, ab dem Jahr 2018 die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus anderen erneuerbaren Energien und Grubengas unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotausschreibungen im Bereich von Freiflächenanlagen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung durch Ausschreibung zu ermitteln. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

Begründung:

Gegen ein verpflichtendes Auktionsverfahren, das nach derzeitiger Auffassung der EU-Generaldirektion Wettbewerb als einzig rechtlich mögliche Alternative zugelassen werden soll und das für die Zeit ab spätestens dem Jahr 2017 als verbindlich vorgesehen ist, bestehen grundsätzliche Bedenken. Ganz konkret überwiegen die Nachteile von Auktionsverfahren für die erneuerbaren Technologien, die in der Fläche realisiert werden. So müssten etwa bei Ausschreibungsverfahren von Windkraft an Land Projektierer Angebotskalkulationen ohne konkretes Vorliegen aller Genehmigungen vornehmen und gegebenenfalls ohne Absicherung durch Vorverträge Angebote einreichen. Sie müssten also das Risiko, bei der Auktion nicht zum Zuge zu kommen, bei der Angebotserstellung einpreisen. Außerdem ist wahrscheinlich, dass für Windkraft an Land nur wenige Großprojektierer überhaupt eine Teilnahme an einem solchen Ausschreibungsverfahren realisieren könnten. Das Verhältnis von den mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren verbundenen administrativen Kosten ist für kleinere und lokal begrenzt agierende Unternehmer zu dem zu erzielenden betriebswirtschaftlichen Gewinn viel ungünstiger als für Großprojektierer. Bürgerwindparkprojekte würden damit erschwert, wenn nicht gar vollständig unmöglich gemacht werden.

* siehe auch Drucksache 191/14 (Beschluss)

Sollte an dem Ausschreibungsmodell gleichwohl festgehalten werden, müsste gewährleistet sein, dass vor einer verbindlichen Entscheidung erst eine angemessene Pilotphase mit technologiespezifischen Projekten und einer nachfolgenden sorgfältigen und ergebnisoffenen Auswertung durchgeführt wird. Wie vorgesehen, ist der Photovoltaik-Pilot bis 2017 durchzuführen, anschließend eine Auswertung unter Beteiligung der Länder vorzunehmen und – sofern die Auswertung dies nahelegt – ab 2018 die Höhe der Einspeisevergütung auch für andere Erneuerbare Energien durch Ausschreibungen zu ermitteln. Hierzu wäre das EEG erneut unter Einbindung der Länder entsprechend zu novellieren.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 4, § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 27 Absatz 1 EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 3 Nummer 4 ist das Wort „(brutto)“ durch das Wort „(netto)“ zu ersetzen.
- b) In § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist das Wort „(Brutto-Zubau)“ durch das Wort „(Netto-Zubau)“ zu ersetzen.
- c) In § 27 Absatz 1 ist das Wort „Brutto-Zubau“ durch das Wort „Netto-Zubau“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr als 100 Megawatt installierte Leistung betragen.

Im Unterschied zum Brutto-Zubau, der sich allein auf die zugebaute Leistung bezieht, berücksichtigt der Netto-Zubau auch die Stilllegung von Biomasse(heiz)kraftwerken und Biogasanlagen.

2013 befand sich der Zubau an Biomasseanlagen inklusive Biomasse-(heiz)kraftwerke bereits auf einem Tiefstand von etwa 240 Megawatt. Der Rückgang des Zubaus auf 42 Prozent des Vorjahres setzt dem schrittweisen Aufbau eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems starke Grenzen, indem die regel- und speicherbare Bioenergie stark beschränkt wird. Bei einem jährlichen Ausbaupfad von etwa 6 000 Megawatt an fluktuierenden Erneuerbaren Energien ist deshalb mindestens die Stilllegung auf den Zubau von Biomasseanlagen anzurechnen.

Für die starke Drosselung des Ausbaupfades von Biomasse werden in der Gesetzesbegründung die relativ hohen spezifischen Kosten als Argument herangezogen. Alle Neuanlagen werden jedoch verpflichtet, die Hälfte der installierten Leistung als flexible Leistung vorzuhalten und produzieren damit eine Strommenge, die bei 100 Megawatt nur einer vollen Auslastung von 50 Megawatt installierter Leistung entspricht. Bei einem Netto-Zubau von 100 Megawatt werden damit lediglich knapp 2 Prozent des Zubaus der Wind- und Solaranlagen mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage erreicht.

3. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt, sofern das nach der VDI-Richtlinie 4630: 2014-04 (Entwurf)* ermittelte Methanrestgaspotential 1,5 Prozent überschreitet und“

Begründung:

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise verfahrens-, prozess- oder substrattechnische Unterschiede des Biogasproduktionsprozesses. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik ist die VDI-Richtlinie 4630 die geeignetste Entscheidungshilfe zur Bewertung von Methanrestgaspotentialen.

4. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 5 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 5 die Wörter „des 14. Monats“ durch die Wörter „des 5. Monats“ zu ersetzen.

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin sowie bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5“ die Wörter „, multipliziert mit dem Faktor vier,“ einzufügen.
- b) In Absatz 4 sind im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5“ die Wörter „, multipliziert mit dem Faktor vier,“ einzufügen.

Begründung:

Der vorgesehene „atmende“ Degressionsmechanismus für die PV-Vergütung ist in seiner bisherigen und auch künftig geplanten Ausgestaltung nicht in der Lage, einen etwaigen Markteinbruch im Sinne der notwendigen Zielerreichung ausreichend zeitnah und damit wirksam aufzufangen.

Mit der vorgesehenen, auf 12 Monate angelegten Reaktionsdauer auf die konkreten Gegebenheiten des Marktes wäre eine notwendige rasche Anpassung nicht möglich. Zudem ergeben sich durch die lange Anpassungszeitdauer von 12 Monaten eine Nivellierung der Marktereignisse und damit keine rasche und wirksame Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten des Marktes. Es würde zu spät und nicht wirksam genug angepasst.

Diese EEG-Vergütungssystematik für die Photovoltaik muss daher dahingehend nachjustiert werden, dass eine deutliche Stärkung der marktabhängigen Auffangwirkung bei Unterschreiten des politisch gewollten Ausbauziels von jährlich 2,5 GW auch tatsächlich zeitnah erreicht wird.

Um die Reaktionsgeschwindigkeit dieses Mechanismus zu erhöhen, muss hierbei der Bezugszeitraum für die Ermittlung der zubauabhängigen Degression bei der Förderung von Strom aus solarer Sonnenenergie in § 29 Absatz 5 von zwölf auf drei Monate verkürzt werden. Diese Verkürzung gewährleistet eine zeitnahe Reaktion auf die jeweiligen Rahmenbedingungen. Die Verkürzung des Bezugszeitraums von zwölf auf drei Monate macht als Folgeänderung erforderlich, dass der im Zeitraum von nun drei Monaten zu betrachtende Zubau auf 12 Monate hochgerechnet, also mit dem Faktor vier multipliziert, werden muss, damit der jährliche Zubau nach § 29 Absatz 3 und 4 ermittelt werden kann.

Eine Erhöhung der Frequenz der erforderlichen Überprüfungen und damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand werden durch die Änderung nicht ausgelöst. Bereits im Gesetzentwurf wird die Degressionsrate alle 3 Monate festgelegt.

5. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014)

In Artikel 1 § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort „jederzeit“ die Wörter „im Rahmen des für den Betrieb der Anlage genehmigten Umfangs“ einzufügen.

Begründung:

Ein Anspruch auf die Marktprämie besteht nur, wenn die Anlagen fernsteuerbar im Sinne des § 34 Absatz 1 EEG 2014 sind. Eine Fernsteuerung ist bei Wasserkraftanlagen auf Grund wasserwirtschaftlicher Vorgaben jedoch häufig nicht möglich. Die Änderung stellt deshalb klar, dass die Befugnis zur ferngesteuerten Reduzierung der Anlagenleistung nur in den Grenzen des jeweils genehmigten Umfangs eingeräumt werden muss.

6. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1, Absatz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Absenkung“ die Wörter „oder zuzüglich der Erhöhung“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Absenkung“ die Wörter „oder zuzüglich der Erhöhung“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügungen in § 49 Absatz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass durch die flexible Ausgestaltung der Degressionsbestimmungen für solare Strahlungsenergie auch Erhöhungen des Förderanspruchs möglich und zu berücksichtigen sind.

7. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – neu – EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
- b) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

„7. für Strom aus Erzeugungsanlagen, der unter Nutzung von bei der Produktion oder Verarbeitung anfallenden Restgasen, flüssigen Reststoffen oder Restenergien gewonnen wird oder der aus wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, bei denen die erzeugte Wärme zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird, erzeugt wird.“

Begründung:

Die Stromeigenerzeugung aus produktions- oder prozessbedingt anfallenden Restgasen, Reststoffen oder Restenergien ist CO₂-neutral, ersetzt fossile Energieträger und dient somit der Energiewende. Dies setzt allerdings voraus, dass die Erzeugungsanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Dieses Ziel hat die Bundesregierung insbesondere bei der Kuppelgasnutzung in ihrem Koalitionsvertrag fixiert. Deshalb ist weiterhin eine generelle Freistellung dieser Erzeugungsanlagen von der EEG-Umlage notwendig.

8. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 5 Satz 1, Satz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen beseitigen eine weitere Benachteiligung der Solarenergie, die die Solarwirtschaft auch im Vergleich zu den anderen EE-Sparten belastet. Die Änderungen sind auch erforderlich und geeignet, die Umsetzung der EU-Gebäudeenergie richtlinie zu befördern. Ohne die Änderungen werden weitere Arbeitsplätze gefährdet und private Investitionen in PV-Anlagen gehemmt. Die Änderungen sind auch aus Gründen der verabredeten Technologieoffenheit geboten. Nicht zuletzt sind sie auch aus Gründen des Umweltschutzes zweckmäßig, da allein die Solarstromerzeugung auf Gebäuden weder zusätzliche Fläche verbraucht noch Lärmemissionen oder Luftschadstoffemissionen verursacht.

Diese Änderungen sind auch erforderlich und geeignet, die notwendige Investitionsbereitschaft aufrecht zu erhalten, um im Zielkorridor zu bleiben. Damit tragen sie dazu bei, dass für das letzte heute noch funktionierende Marktsegment der PV-Branche im Inland – kleine Dachanlagen – der Investitionsanreiz Eigenverbrauch erhalten bleibt.

9. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 58 Absatz 6 Nummer 1 die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „85 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 58 Absatz 6 Nummer 1 und 2 soll für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und KWK eine um 85 Prozent verringerte EEG-Umlage anfallen. Durch die differenzierte Verringerung der EEG-Umlage nach ökologischen Gesichtspunkten wird der besonderen Bedeutung der Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter KWK für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs solcher Anlagen Rechnung getragen.

Neben zukünftigen Technologiepfaden sind heute beispielsweise schon Kläranlagen, die Faulgas verwerten, auf die Nutzung von EEG-Umlage befreitem Strom angewiesen. Eine allgemeine Abschaffung dieser Regelung hätte zur Folge, dass der Betrieb dieser Anlagen unrentabel werden würde. Sowohl aus heutiger, als auch zukünftiger Sicht ist die weitestgehend EEG-umlagebefreite Nutzung von Eigenstrom, der in EE- bzw. hocheffizienten KWK-Anlagen produziert wird, zu erhalten, damit Zukunftstechnologien weiterentwickelt werden können und Haushalte entlastet bleiben.

10. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 6 Nummer 2 nach den Wörtern „Ausgabe 2008³ ist“ die Wörter „oder der Eigenversorger, der nicht Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, angehört, auf einem räumlich abgeschlossenen Gelände Versorgungs- und Infrastrukturdienstleistungen überwiegend für Unternehmen der Abschnitte B und C erbringt“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgelegte Ergänzung des § 58 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014 dient dem Ziel, die Benachteiligung von in Industrieparks ansässigen Unternehmen zu vermeiden und die Errichtung neuer, unter den Gesichtspunkten von Energieeffizienz und Klimaschutz wertvoller Eigenerzeugungen in Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie nicht zu gefährden.

11. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 8 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 8 am Ende folgende Wörter anzufügen:

„sowie der Kraftwerkseigenverbrauch von Gas-und-Dampf-Kraftwerken während Stillstandzeiten“

Begründung:

Moderne GuD-Kraftwerke können kurzfristig auf die Angebotsschwankungen der erneuerbaren Energien reagieren. Dazu gehört auch, dass sie komplett heruntergeregelt werden können. So ist zwar im Gesetz geregelt, dass Kraftwerke vor der Einspeisung ins Netz zunächst den Eigenbedarf des Kraftwerks decken, so dass nur die Nettoeinspeisung über die Endkundenbelieferung mit der EEG-Umlage beaufschlagt wird. Wird jedoch wie in vorgesehenen Fassung des § 58 Absatz 8 der Stillstandeigenbedarf ausgenommen, wird die Flexibilität quasi bestraft und ein modernes Gaskraftwerk gegenüber Grundlastanlagen benachteiligt.

12. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 1 und § 91 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 85 Absatz 1 und § 91 jeweils die Wörter „Rechtsverordnung ohne Zustimmung“ durch die Wörter „Rechtsverordnung mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausschreibungsmodalitäten sind für die Bewertung und Einführung eines Ausschreibungssystems anstelle einer festen EEG-Vergütung von grundsätzlicher Bedeutung. Hierdurch wird ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren für zukünftige verpflichtende Ausschreibungen vorbereitet. Dazu dient die Pilotausschreibung.

Dabei ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Akteursvielfalt gewahrt bleibt und somit Bürgerwindparks genauso realisiert werden können wie z. B. Windparks durch Fonds oder Energieversorgungsunternehmen. Hier sind Länderinteressen unmittelbar berührt.

Um die Akzeptanz und die Bewertung auf gesicherte, nachvollziehbare Grundlagen zu stellen, ist eine Einbeziehung der Länder von vornherein notwendig. Daher muss für den Erlass dieser Verordnung die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen werden. Nur dadurch können die Belange der Länder Berücksichtigung finden.

§ 91 enthält ebenfalls Verordnungsermächtigungen, die ohne Zustimmung der Bundesrates ergehen können. Da mit den Verordnungen wichtige energiepolitische Fragen geregelt werden sollen, bedürfen die Verordnungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

13. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nach dem Wort „Teillosen“, die Wörter „wobei auch Teilmengen und Teillose für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung festgelegt werden können“, einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen eines Pilotvorhabens und das entsprechende Ausschreibungsvolumen von jährlich 400 Megawatt sind ausdrücklich zu begrüßen. Der alternative Instrumentenansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass größere Freiflä-

chen- und Konversionsflächenanlagen bei den degressiv ausgestalteten Mindestvergütungen des EEG schon derzeit nicht mehr wirtschaftlich errichtet werden können.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Pilotvorhabens wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen in der Regel kostenintensive Geländemodellierungen und Mehraufwendungen für die Unterkonstruktionen der Anlagen erforderlich sind. Insofern wäre es sinnvoll, in der Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen auch die Möglichkeit zur Festlegung von Teilmengen und Teillosen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung zu eröffnen. Dies würde auch einen maßgeblichen Beitrag zur Reduzierung der energiewirtschaftlichen Inanspruchnahme ökologisch wichtiger Flächen leisten.

14. Zu Artikel 1 (§ 95 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 95 Satz 1 die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Ausschreibungsbericht gemäß § 95 ist wesentliche Grundlage für das Ziel, spätestens ab dem Jahr 2017 generell zu Ausschreibungen überzugehen. Es erscheint sehr ambitioniert, dass das hierfür erforderliche Regelwerk auf Basis einer erst am 30. Juni 2016 vorliegenden Expertise rechtzeitig in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb ist der Ausschreibungsbericht vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass bereits Ende 2015 ausreichende Erfahrungen vorliegen werden.

15. Zu Artikel 1 (§ 96 Absatz 3 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 96 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, ist Absatz 1 anzuwenden.“

Begründung:

Der 23. Januar 2014 als Stichtag für das Vorliegen der Genehmigung oder Zulassung wird abgelehnt. Dass die Bundesregierung mit dem Stichtag des Kabinettsbeschlusses vom 22. Januar 2014 alle bis zu diesem Tag noch nicht bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen, die noch dieses Jahr in Betrieb gehen können, mit den abgesenkten Sätzen des neuen EEG vergüten möchte, ist kein Vertrauensschutz für Investoren. Dadurch geraten zahlreiche konkrete Projektplanungen für dieses Jahr ins Wanken. Betroffen sind in besonderem Maße Bürgerprojekte und Bürgerwindparks. Eine Übergangsregelung für genehmigungsbedürftige Anlagen soll daher für alle Projekte zur Anwendung kommen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb gehen.

16. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 97 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden und deren installierte Leistung nach dem 1. Januar 2012 erhöht wurde oder die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt, dass die Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der um 5 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten elektrischen Leistung ist.“

Begründung:

Die bisherige Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die bisher unter das EEG 2004 oder 2009 fallen und in 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, unter Umständen in die Insolvenz liefen, da sie diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen und somit ihre getätigten Investitionen nicht refinanzieren konnten. Dies würde eine Vielzahl von Härtefällen schaffen. Dies betrifft vor allem auch jene, die sich auf die Regelung des BGH-Urteils vom 23. Oktober 2013, Az: VIII ZR 262/12 (weiter Anlagenbegriff) gestützt und erst nach der rechtlichen Absicherung im Herbst 2013 investiert haben. Somit würde in das schutzwürdige Vertrauen auf die Verlässlichkeit gesetzlicher und rechtlicher Regelungen eingegriffen. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes ist deshalb eine Rückfalloption zu schaffen. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die „Höchstbemessungsleistung“ wahlweise als bisher höchste Bemessungsleistung in einem Kalenderjahr

oder als 95 Prozent der bis zum 31. Dezember 2014 installierten elektrischen Leistung anzugeben.

17. Zu Artikel 1 allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der EEG-Novelle sicherzustellen, dass die Entnahme von Strom für die Speicherung und anschließende Bereitstellung oder Erzeugung von Strom (so genannte „Zwischenspeicherung“) nicht zu einer Doppelbesteuerung im Rahmen des Stromsteuergesetzes führt.

Begründung:

Die Entwicklung und Nutzung von Stromspeichertechnologien als unterstützende Maßnahme zur Sicherstellung der Stromversorgung soll gefördert werden. Dazu bedarf es auch entsprechender gesetzlicher Regelung.

Die bisherige Regelung im Stromsteuergesetz geht bislang noch von der Tatsache aus, dass eine Speicherung als Letztverbrauch und nicht als „Zwischenspeicherung“ angesehen wird. Diese bisherige Regelung führt zu einer unklaren Situation beim Einsatz von neuen und innovativen Speichertechnologien, die zu einer gegebenenfalls Doppelbesteuerung bei einer Zwischenspeicherung von Strom (z. B. für Power-to-Heat-Anlagen), der zu einem anderen Zeitpunkt wieder ans Netz abgeben oder erzeugt wird, führen kann.

Daher wird die Bundesregierung gebeten, eine Klarstellung im Rahmen der EEG-Reform vorzunehmen.

18. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 3 Satz 2 und 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist § 17d Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Gesetzentwurf legt bei den Formulierungen „2020“ oder „in 2020“ im Zusammenhang mit den Ausbaupfaden bzw. den Kapazitätzuweisungen nahe, dass hiermit bis „Ende 2020“ gemeint ist. Angestrebt wird, den Ausbaupfad von 6,5 Gigawatt bis 2020, das heißt mit Beginn des Jahres 2020 zu erreichen. Dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch von „bis 2020“ und den einschlägigen zivilrechtlichen Gegebenheiten.

19. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 6 Satz 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 17d Absatz 6 Satz 3 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Um das Ziel von 6,5 GW installierter Leistung für Windenergieanlagen auf See bis 2020 zu erreichen, müssen die begrenzten vorhandenen Netzanbindungskapazitäten tatsächlich ausgenutzt werden. Eine Bindung von Anbindungskapazitäten an Projekte, für die nicht die erforderlichen Realisierungsmaßnahmen erfolgen, soll zugunsten von realisierungswilligen Vorhaben vermieden werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kann-Vorgabe in eine Soll-Vorgabe wird der Regulierungsbehörde eine ermessenseinschränkende klarere Vorgabe für ein stringentes und zügiges Handeln gegeben. Dies ist gewollt, damit in der Folge dann auch entzogene Anbindungskapazitäten zügig neu vergeben werden können.

20. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 6 EnWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Vollzug des zukünftigen § 17d Absatz 6 EnWG dafür Sorge zu tragen, dass die durch einen Entzug frei werdenden Anschlusskapazitäten zeitnah neu vergeben werden. Um eine installierte Leistung aller Windenergieanlagen auf See von 6 500 MW in 2020 zu erreichen, sollte die Regulierungsbehörde deshalb angehalten werden, im Rahmen des Verfahrens zur Entziehung der Anbindungskapazitäten die sofortige Vollziehung der Maßnahme im öffentlichen Interesse anzuordnen.

21. Zu Artikel 6 (Änderung des EnWG)

- a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der aktuellen Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes eine klare Verordnungsermächtigung vorzusehen, die eine schnelle Umsetzung der Richtlinienvorgaben hinsichtlich der technischen Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladeeinrichtungen ermöglicht.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorhandene Ermächtigung (§ 49 Absatz 4 EnWG) für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie so auszugestalten, dass eine schnelle und den Anforderungen an sonstige Energieanlagen nicht widersprechende Regelung erfolgen kann und etwaige Auswirkungen auf die Stabilität der Energienetze durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur hinreichend berücksichtigt werden können.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben. Eine erfolgskritische Voraussetzung für die Entwicklung der Elektromobilität ist das Vorhandensein einer ausreichenden, interoperablen Ladeinfrastruktur. Private Investitionen in den Aufbau der Ladeinfrastruktur blieben in der Vergangenheit insbesondere deshalb aus, weil die notwendige Investitionssicherheit in Form von einheitlichen Standards nicht gegeben war.

Das Europäische Parlament hat nach langen Verhandlungen nun einem Richtlinienentwurf über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zugestimmt, in dem u. a. die Steckerstandards für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden. Die Richtlinie wird voraussichtlich in den nächsten Tagen den Rat passieren und dann in Kraft treten.

Um die lange fehlende Investitionssicherheit in Deutschland zu schaffen und damit den privatwirtschaftlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur im Gleichlauf mit der in diesem Jahr beginnenden Markthochlaufphase zu beschleunigen, ist es dringend erforderlich, die EU-Richtlinienvorgaben hinsichtlich der Standards für Ladestecker schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen. Nur durch eine schnelle verbindliche gesetzliche Regelung der Ladestandards kann das Ziel einer ausreichenden und interoperablen Ladeinfrastruktur erreicht werden. Hierüber besteht branchenübergreifender Konsens in den deutschen Industrie- und Energieversorgungsunternehmen.

22. Zu Artikel 6 Nummer 10 (§ 53b Nummer 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 10 sind in § 53b Nummer 3 nach dem Wort „abzugleichen“ die Wörter „und die Daten des Gesamtanlagenregisters auf Anforderung den Energieaufsichts- und Regulierungsbehörden der Länder in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Rechte der Länder bzw. Länderbehörden entsprechend der Rechtslage nach § 9 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) weiterhin sicherzustellen bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Bund bzw. den Bundesbehörden sind die Daten eines Gesamtanlagenregisters auch für die Vollzugsaufgaben der Länder von besonderer Bedeutung. So u. a. bei Angelegenheiten der technischen Sicherheit von Energieanlagen nach § 49 EnWG, nach § 23 Absatz 1 Nummer 7 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a EnWG oder bei Angelegenheiten nach dem Energiesicherungsgesetz und den Aufgaben der Länder als sogenannte Lastverteiler.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Für die Energiewende ist ein dynamischer und kontinuierlicher Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine wichtige Grundlage der Erfolgsgeschichte der Energiewende in Deutschland. Das EEG führte zu einem schnellen und erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Energien. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Phase der Systemeinführung erneuerbarer Energien, in der die Entwicklung neuer Technologien erfolgreich vorangetrieben wurde, ausläuft und begrüßt daher eine Novellierung des EEG grundsätzlich.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass beim Festhalten an dem nach dem Gesetzentwurf bis zum Jahr 2017 spätestens umzusetzenden Ausschreibungsmodell eine verbindliche Entscheidung erst nach einer angemessenen Pilotphase mit technologiespezifischen Projekten und einer nachfolgenden sorgfältigen und ergebnisoffenen Auswertung erfolgen darf. Der kurze bisher vorgesehene Zeithorizont hierfür wird als nicht ausreichend angesehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat mit den Bundesratsdrucksachen 157/14 und 191/14 zwei Gesetzentwürfe zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Hintergrund für die Vorlage zweier Gesetzentwürfe sind die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die die Europäische Kommission erst am 9. April 2014 beschlossen hat und die daher bei der Kabinettdiskussion des ersten Gesetzentwurfs am 8. April 2014 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die beiden Gesetzentwürfe stellen jedoch eine Einheit und damit ein Gesamtprojekt für die grundlegende Reform des EEG dar. Sie sollen daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusammengeführt werden. Aufgrund des bisher getrennten Verfahrens erfolgt die Gegenäußerung der Bundesregierung jedoch weiterhin in zwei getrennten Stellungnahmen. Nachfolgend wird die Gegenäußerung zum Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des EEG vorgelegt (Bundesratsdrucksache 157/14).

Die Bundesregierung und die Länder haben den Gesetzentwurf bereits vor der Kabinettdiskussion bei einer Sondersitzung der Ministerpräsidenten-Konferenz am 1. April 2014 intensiv erörtert. Bei dieser Sitzung wurde grundsätzlich Einvernehmen über die Novelle des EEG erzielt, und die wichtigsten Elemente des Gesetzes wurden streitfrei gestellt. Diese Einigung stellt auch die Basis für die nachfolgende Gegenäußerung dar. Im Übrigen lässt sich die Bundesregierung in der Gegenäußerung auch weiterhin von den wichtigsten Zielen der Novelle leiten: Mit der Novelle soll die Kostendynamik gebremst und es soll zugleich ein verlässlicher Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien eingeführt werden; dies erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure der Energiewirtschaft. Darüber hinaus werden europarechtliche Bedenken der Europäischen Kommission gegen das Gesetz ausgeräumt und Risiken für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und für die stromintensive Industrie beseitigt.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 2 Absatz 5 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien soll die Ausschreibung der Förderung für erneuerbare Energien ab 2017 der beihilferechtlich zulässige Regelfall der Förderung von erneuerbaren Energien sein. Nur in Ausnahmefällen kann die Förderung anderweitig erfolgen. Die Entscheidung über die Ausschreibung kann daher nicht erst, wie vorgeschlagen, 2018, sondern muss vor 2017 getroffen werden. Es besteht nach dem Gesetzentwurf hinreichend Zeit, um die Pilotausschreibung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu evaluieren. Um einen zügigen Beginn der Pilotausschreibung zu ermöglichen, ist unter anderem ein schneller Erlass der entsprechenden Verordnung erforderlich. Die Bundesregierung erwartet, wesentliche Erfahrungen aus der Pilotausschreibung auch für die Ausschreibung bei anderen Erneuerbare-Energien-Technologien nutzen zu können.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Nummer 4, § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 27 Absatz 1 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf der Sonder-Ministerpräsidenten-Konferenz am 1. April 2014 haben sich die Bundesregierung und die Länder auf den Ausbaupfad und die Zubaumengen geeinigt. Die Einigung umfasste auch die Berechnungsweise des Zubaus für die jeweilige Technologie. Lediglich für Wind an Land wurde die Berechnung gegenüber dem Referentenentwurf auf eine Nettobetrachtung umgestellt. Bei Biomasse (wie auch Photovoltaik) wurde an der Bruttobetrachtung festgehalten. Bei einer Umstellung auf eine Nettobetrachtung würde der atmende Deckel erst später greifen. Infolge dessen würde auch die höhere Degression erst später, also bei einem höheren Zubau, einsetzen. Dadurch könnte die EEG-Umlage steigen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorgaben für die hydraulische Verweilzeit sind angemessen, um Methanemissionen zu vermeiden und damit den Klimaschutzbeitrag der Biogaserzeugung sicherzustellen. Substrat- und verfahrenstechnische Unterschiede des Biogasproduktionsprozesses werden dadurch berücksichtigt, dass die Vorgaben für die hydraulische Verweilzeit nicht anzuwenden sind, wenn für die Biogaserzeugung ausschließlich Gülle eingesetzt wird oder wenn sie nach § 43 EEG 2014 durch die Vergärung von Bioabfällen erfolgt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 29 Absatz 5 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach dem Vorschlag soll der Bemessungszeitraum für die zubauabhängige Degression bei der Photovoltaik von zwölf Monaten auf drei Monate verkürzt werden, um den atmenden Deckel schneller auf Über- oder Unterschreitungen reagieren zu lassen.

Auf kurzfristig zu hohe Installationszahlen würde ebenso mit schnellen Vergütungsabsenkungen reagiert wie mit geringeren Absenkungen bei einem Zubau, der kurzfristig unter dem Zielniveau liegt. Der Vorschlag führt damit im Vergleich zum Regierungsentwurf zwar grundsätzlich nicht zu steigenden Kosten der Photovoltaik. Die Verkürzung auf drei Monate ist aber nicht sinnvoll. Saisonale Effekte wie der im Winter typischerweise geringere Zubau würden sich stärker auswirken, und es könnte zu Unter- und Überreaktionen führen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrats grundsätzlich zu.

Anlagenbetreiber müssen zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2014 ihrem Direktvermarkter die Befugnis zur jederzeitigen Reduzierung der Einspeiseleistung in einem Umfang einräumen, dem genehmigungsrechtliche Anforderungen an den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dementsprechend empfiehlt die Bundesregierung nachfolgende klarstellende Formulierung in § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2014:

„b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich **und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen** ist.“

Weitergehende Änderungen sind nach Auffassung der Bundesregierung in § 34 Absatz 1 EEG 2014 nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 49 Absatz 1, Absatz 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Klarstellung der vorgeschlagenen Regelung im Gesetzentwurf. Nach § 49 EEG 2014 ist der festgelegte entsprechende anzulegende Wert abhängig von § 29 EEG 2014 monatlich abzusenken oder anzuheben.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – neu – EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Bundesrat schlägt vor, die Eigenversorgung beim Einsatz bestimmter Technologien oder Einsatzstoffe vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Dies würde die Einnahmen für das EEG deutlich mindern und sich dadurch negativ auf die EEG-Umlage auswirken.

Soweit das Anliegen des Bundesrates industrielle Anlagen betrifft, müssen diese Anlagen aufgrund des § 58 Absatz EEG 2014 ohnehin nur einen geringen Beitrag zahlen. Insofern ist das inhaltliche Anliegen des Bundesrates, diese Anlagen nicht übermäßig zu belasten, bereits im Regierungsentwurf hinreichend aufgegriffen. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Vorschlag darauf hinaus läuft, dass sich in Bezug auf das Wort Reststoffe erhebliche Fragen bei der Auslegung stellen und der Vorschlag verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, weil kaum begründbar ist, warum das EEG für Reststoffe und KWK bessere Bedingungen vorsieht als für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 58 Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag würde die Bagatellgrenze deutlich anheben und dadurch mehr Anlagen von der EEG-Umlagepflicht befreien. Infolge dessen würde sich auch dieser Vorschlag auf die Höhe der für die übrigen Stromverbraucher zu zahlenden EEG-Umlage auswirken.

Ungeachtet dessen entstehen die mittelgroßen Anlagen, auf die sich die Anhebung der Bagatellgrenze auswirken würde, zumeist in kleinen Gewerbetrieben, im Bereich des Handels und teilweise der Landwirtschaft. In diesem Segment bestehen ohnehin aufgrund des Wegfalls diverser Steuern, Abgaben und Umlagen hohe Anreize, in die Eigenversorgung zu wechseln.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 58 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag zielt auf eine Absenkung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien oder KWK. Dies würde die Einnahmen für das EEG weiter mindern und sich deutlich auf die Höhe der von den übrigen Stromverbrauchern zu zahlenden EEG-Umlage auswirken. Im Übrigen ist der Vorschlag nicht erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen sicherzustellen: Die Wirtschaftlichkeit wird durch die bestehenden Förderinstrumente (z. B. EEG und KWKG) sowie durch den Wegfall von Steuern, Abgaben und Umlagen sichergestellt. Auch und insbesondere im EEG sind deshalb bereits Vergütungssätze vorgesehen, die berücksichtigen, dass neue Anlagen in bestimmten Größenklassen typischerweise einen Eigenversorgungsanteil haben, der mit der EEG-Umlage belastet wird.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 58 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag zielt darauf ab, dass nicht nur selbst erzeugter, sondern auch fremdbezogener Strom in Industrieparks bei der EEG-Umlage privilegiert wird. Dies würde zu einer deutlichen Mehrkosten für die übrigen Stromverbraucher bewirken. Zum anderen wäre eine Befreiung von geliefertem Strom von der EEG-Umlage aufgrund der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die in die §§ 60 ff. EEG 2014 eingeflossen sind; daher wirft dieser Vorschlag erhebliche europarechtliche Bedenken auf.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 58 Absatz 8 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Strom, den Kraftwerke selbst erzeugen und verbrauchen, fällt unter die Definition in § 58 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 und ist daher von der EEG-Umlage befreit. Hier ist keine Änderung des Gesetzes erforderlich. Sollte der Antrag darauf abzielen, auch Strom von der EEG-Umlage zu befreien, der nicht selbst erzeugt, sondern von einem Dritten geliefert wird, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies mit der Systematik des EEG nicht vereinbar ist. Auch wäre eine solche Befreiung aufgrund der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die in die §§ 60 ff. EEG 2014 eingeflossen sind. Zu den hier begünstigten Branchen gehören die Energieerzeuger nicht.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 85 Absatz 1 und § 91 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das EEG selbst bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats. Dementsprechend besteht auch kein Zustimmungsbedarf für Verordnungen auf Basis des EEG. Die Länder werden auch ohne Zustimmungsvorbehalt im jeweiligen Verordnungsverfahren beteiligt, haben also entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten.

Durch die Pilotausschreibung der Förderung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen erste Erfahrungen mit dem neuen Förderinstrument der Ausschreibungen gesammelt werden. Die Regierungsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates stellt sicher, dass diese Erfahrungen schnell gesammelt werden können, um auch in anderen Bereichen der erneuerbaren Energien die Förderung erfolgreich auf Ausschreibungen umstellen zu können. Im Übrigen bedarf die generelle Einführung von Ausschreibungen eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens, in das der Bundesrat selbstverständlich eingebunden ist.

§ 91 EEG 2014, der bislang im Wesentlichen § 64f EEG 2012 war, bedarf schon unter dem noch geltenden EEG 2012 nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen bietet ausreichend Möglichkeit zur Förderung dieser Anlagen auf Konversionsflächen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 95 Satz 1 Buchstabe e EEG 2014)

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Ausschreibungsbericht nach § 95 EEG 2014 bis Ende 2015 vorzulegen. Dies wird durch die gesetzliche Formulierung nicht ausgeschlossen. Da aber zunächst die Verordnung zur Pilotausschreibung erlassen, die ersten Ausschreibungsrunden durchgeführt und der Erfolg dieser Ausschrei-

bungsrunden ausgewertet werden müssen, sollte die bisher vorgeschlagene Frist in § 95 EEG 2014 vorsorglich aufrecht erhalten werden.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 96 Absatz 3 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag würde bedeuten, dass deutlich mehr Anlagen noch unter die Förderbedingungen des EEG 2012 fallen, da er außer der Inbetriebnahme bis zum 1. Januar 2015 keine weiteren Anforderungen an die Inanspruchnahme der Übergangsregelung knüpft. Dies würde dem zentralen Anliegen des Regierungsentwurfes widersprechen, den neuen Rechtsrahmen zügig einzuführen und Überförderungen so schnell wie möglich abzubauen. Im Übrigen wird durch das neue EEG gerade bei der Windenergie an Land eine neue Vergütungsstruktur eingeführt, die in aller Regel auch weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb neuer Projekte zulässt.

Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin sinnvoll, den Kabinettsbeschluss über die Eckpunkte der EEG-Reform als maßgeblichen Zeitpunkt für die Gewährung von Vertrauensschutz anzusehen. Nur wer zu diesem Zeitpunkt für die von ihm geplante Investition über eine hinreichend sichere rechtliche Grundlage in Form der maßgeblichen bundesrechtlichen Genehmigung verfügte, kann darauf vertrauen, seine Anlage noch zu den Konditionen des EEG 2012 in Betrieb zu nehmen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 97 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 – neu – EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu. Die Übergangsregelung für Biomasseanlagen sollte jedenfalls insoweit geändert werden, dass unangemessene Belastungen für Betreiber von Bestandsanlagen vermieden werden, die ihre Anlage bereits in der Vergangenheit erweitert haben. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren einen Vorschlag vorlegen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag bezieht sich auf die Förderung von Speichern. Diese ist nicht Gegenstand der EEG-Novelle. Vielmehr enthält der Koalitionsvertrag zu den Letztverbraucherpflichten von Speichern einen gesonderten Prüfauftrag. Nach Abschluss der Prüfung wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Diskussion über die Flexibilitätsoptionen prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Nummer 18 (Artikel 6 § 17d Absatz 3 Satz 2 und 3 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag erhöht faktisch das 2020-Ziel für die Windenergie auf See um 800 MW und steht damit im Widerspruch zu dem auf der Sonder-Ministerpräsidenten-Konferenz am 1. April 2014 für diese Technologie erreichten umfassenden Konsens. Da die Windenergie auf See für die Kostenentwicklung besonders relevant ist, ist der Vorschlag nicht vereinbar mit dem grundlegenden Ziel der EEG-Reform, die bisherige Dynamik bei der EEG-Umlage zu durchbrechen.

Zu Nummer 19 (Artikel 6 § 17d Absatz 6 Satz 3 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regulierungsbehörde wird bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen ihres Ermessensspielraums auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele für den Ausbau der Windenergie auf See bis 2020 hinwirken. Im Übrigen wurde auf der Sonder-Ministerpräsidenten-Konferenz am 1. April 2014 ein Konsens zwischen Bund und Ländern über die Ausgestaltung der Offshore-Förderung erzielt.

Zu Nummer 20 (Artikel 6 § 17d Absatz 6 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen der Länder inhaltlich zu. Dem Anliegen kann im Verwaltungsvollzug durch die Regulierungsbehörde nachgekommen werden; einer ausdrücklichen Änderung des Gesetzesentwurfs bedarf es hierfür nicht.

Zu Nummer 21 (Artikel 6 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt vor, diesen mit der folgenden Formulierung des § 49 Absatz 4 EnWG umzusetzen:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, der technischen und betrieblichen Flexibilität von Energieanlagen sowie der Interoperabilität von öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen für Elektromobile durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen;

2. [...]“

Das Europäische Parlament hat nach langen Verhandlungen einem Richtlinienentwurf über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zugestimmt, in dem u. a. die Steckerstandards für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden. Die Richtlinie wird voraussichtlich in den nächsten Tagen den Rat passieren und dann in Kraft treten.

Eine erfolgskritische Voraussetzung für die Entwicklung der Elektromobilität ist das Vorhandensein einer ausreichenden, interoperablen Ladeeinrichtung. Private Investitionen in den Aufbau der Ladeeinrichtungen blieben in der Vergangenheit insbesondere deshalb aus, weil die notwendige Investitionssicherheit in Form von einheitlichen Standards nicht gegeben war.

Deshalb besteht branchenübergreifend Konsens, dass die Richtlinienvorgaben schnellstmöglich in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Diese schnelle Umsetzung wird durch die Anpassung der bestehenden Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (im Einvernehmen mit dem Bundesrat) ermöglicht. Dies präjudiziert nicht die Entscheidungen zur Umsetzung der CPT-Richtlinie auf Basis eines Gesamtkonzepts.

Zu Nummer 22 (Artikel 6 § 53b Nummer 3 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates grundsätzlich zu.

Bei Errichtung und Betrieb des Gesamtanlagenregisters ist auch den energierechtlichen Vollzugsaufgaben der Landesenergieaufsichts- und -regulierungsbehörden Rechnung zu tragen und ein hinreichender Informationsfluss zu gewährleisten. Insofern bedarf es allerdings keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlage, da bereits § 64a Absatz 1 Satz 2 EnWG den behördlichen Informationsaustausch regelt und in § 53b Nummer 4 EnWG die entsprechende Ermächtigung zur Datenweitergabe durch das Gesamtanlagenregister geschaffen wird.

Zu Nummer 23 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung verweist auf die Vorbemerkung und die Begründung zu Nummer 1.

